



## **Strafvollzugsarchiv an der Fachhochschule Dortmund**

*Liebe Unterstützer:innen, liebe Interessierte,  
wir wünschen Ihnen ein gesundes und erfülltes neues Jahr.*

### **Newsletter # 3 mit folgenden Inhalten:**

<b>1</b>	<b>Vorspann: Januar 2025:</b>	<b>1</b>
1.1	Fachtagung „Menschen mit Behinderung in der Haftanstalt“ am 16. Januar	1
1.2	Filmscreening inklusive Panel „A Better Place“ am 19. Januar	2
1.3	TV-Serie: „A Better Place“ in der ARD ab 22. Januar	2
<b>2</b>	<b>Rückblick: Aktionstage Gefängnis 2024</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Zum Bundesgesetz über die Statistiken der Strafrechtspflege (StrafStatG)</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Rubrik: Einsatz vor dem Bundesverfassungsgericht</b>	<b>4</b>
4.1	Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen die Anordnung der Verlegung aus einer Sozialtherapeutischen Anstalt in eine Justizvollzugsanstalt (Beschluss vom 16. Oktober 2024, 2 BvR 1134/24)	4
4.2	Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde eines Gefangenen gegen gerichtliche Eilentscheidung zur Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt (Beschluss vom 30. September 2024, 2 BvR 150/24)	4
<b>5</b>	<b>OLG Jena: Festschreibung der Entlassung und des weiteren Lockerungsverlaufs</b>	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Presseerklärung zum Foltervorwurf in der JVA Augsburg-Gablingen der Humanistischen Union</b>	<b>5</b>
<b>7</b>	<b>Lektüretipps</b>	<b>5</b>
7.1	Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene	5
7.2	Domestic Prison Legal News „Juni-August 2024“ (veröffentlicht am 21.11.2024)	6
7.3	Kriminologisches Journal (56 Jg. / Heft 4 / 2024) mit dem Schwerpunkt „Sicherungsverwahrung, narrative Identität und diskursive Disziplin unter besonderer Berücksichtigung kognitiv-behavioraler Behandlungsprogramme im Vollzug“	6
7.4	Beitrag von Christine Graebisch in Neue Kriminalpolitik (35. Jg. / Heft 4 / 2024): „Prozedurale Ungerechtigkeit: Gefangenenrechtsschutz und Rechtswirklichkeit“	7
<b>8</b>	<b>Allgemeine Informationen über das Strafvollzugsarchiv</b>	<b>8</b>

#### Unsere Kontaktdaten:

c/o Prof. Dr. Christine M. Graebisch, Dipl.-Krim.

FH Dortmund - Fachbereich 8

Emil-Figge-Str. 44 - 44227 Dortmund

E-Mail-Adresse: [Strafvollzugsarchiv@fh-dortmund.de](mailto:Strafvollzugsarchiv@fh-dortmund.de)

Webseite: <https://strafvollzugsarchiv.de>

## **1 Vorspann: Januar 2025:**

### **1.1 Fachtagung „Menschen mit Behinderung in der Haftanstalt“ am 16. Januar**

**SAVE THE DATE: Donnerstag, 16. Januar, 09:00 Uhr – 18:00 Uhr an der FH Dortmund, Sonnenstraße 96-100, 33139 Dortmund**

Wie ergeht es Menschen mit Behinderung, die sich einer freiheitsentziehenden Maßnahme beugen müssen? Wird ihnen in Haftanstalten das Recht gewährt, welches die UN-Behindertenrechtskonvention fordert? Hiernach soll gewährleistet sein, „dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens<sup>1</sup> behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen“ (Artikel 14 Absatz 2 UN-BRK).

Inwieweit sind die Hafträume barrierefrei, wie es § 4 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) fordert? Es sind diess Themen, die bisher von der Heilpädagogik, die sich als ganzheitliche Pädagogik mit sämtlichen behinderungsbedingten Facetten auseinandersetzt, und der Rechtswissenschaft bisher nicht oder sehr unzureichend befasst hat (vgl. Tolmein 2022, 1297)<sup>2</sup>.

Die Tagung, zu der wir Sie herzlich einladen, soll diesen weißen Fleck mit Farbe füllen.

Dafür möchten wir mit Ihnen sowie ehemaligen Gefangenen und Professionsangehörigen aus Wissenschaft, Lehre und Praxis ins Gespräch kommen. Die Veranstaltung findet am Campus Sonnenstraße der FH Dortmund im Senatssaal F 212 statt. Bitte melden Sie sich unter [strafvollzugsarchiv@fh-dortmund.de](mailto:strafvollzugsarchiv@fh-dortmund.de) an. In begründeten Ausnahmefällen kann die Teilnahme via WEBEX zugelassen werden. Hier wird die Kameranutzung erwartet.

---

<sup>1</sup> und das ist die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

<sup>2</sup> Tolmein, O. (2022): Menschen mit Behinderungen im Strafvollzug. In: Feest, J./Lesting, W./Lindemann, M. (Hrsg.): Kommentar zu den Strafvollzugsgesetzen. Bundes- und Landesrecht. 8. Aufl. Köln: Carl Heymanns Verlag.

## 1.2 Filmscreening inklusive Panel „A Better Place“ am 19. Januar

**SAVE THE DATE: Sonntag, 19. Januar, 16:00 Uhr – 19:00 Uhr im silent green Kulturquartier, Gerichtstraße 35, Berlin – [Anmeldung unter diesem Link](#).**



Copyright @WDR/Studiocanal

Eine Welt ohne Gefängnis – das ist das mutige Ziel des TRUST-Programms in der fiktiven Stadt Rheinstadt.

Unter Leitung der Wissenschaftlerin Petra Schach bietet TRUST entlassenen Gefangenen Arbeit, Wohnung und Therapie an, statt sie wegzusperren. Während einige das Programm als soziale Utopie feiern, empfinden andere es als einen Schlag ins Gesicht der Opfer. *A Better Place* beleuchtet diese gesellschaftliche Gratwanderung aus den Perspektiven von

Programmteilnehmenden, Gegner\*innen, Sozialarbeit und Politik. *Komplizen Serien* präsentiert die erste Folge der achteiligen Serie und laden anschließend zu einer Diskussion mit unseren

Panelist:innen ein. Im Fokus steht die zentrale Frage der Serie: *Gefängnisse abschaffen? Perspektiven auf Strafe und Gerechtigkeit*. Unsere Expert:innen, von denen einige bereits an der Stoffentwicklung beteiligt waren, teilen im Anschluss ihre Perspektiven: **Alex Lindh**: Creator, Showrunner und Headautor, **Christine Michaela Graebisch**: Kriminologin und Strafverteidigerin und **Asha Hedayati**: Rechtsanwältin für Familien- und Ausländerrecht sowie Autorin des Buchs *Stille Gewalt*.

## 1.3 TV-Serie: „A Better Place“ in der ARD ab 22. Januar

**SAVE THE DATE: Am 10. Januar wird „A Better Place“ in der ARD Mediathek verfügbar sein. Linear wird sie am 22. Januar um 20:15 Uhr und am 24. Januar ab 22:20 Uhr im Ersten zu sehen sein.**

In einer Stadt neben Bochum wagt eine Wissenschaftlerin gemeinsam mit dem Bürgermeister und mit 70 % Zustimmung der Bevölkerung ein Experiment: Das Gefängnis der Stadt wird geschlossen. Die Entlassenen werden mit Wohnungen, Jobs, Sozialer Arbeit und Angeboten der Restorative Justice versorgt. Kann das gutgehen, als Modell für die Abschaffung von Gefängnissen dienen? Man ahnt, dass das jedenfalls in der Dramaturgie der Kurzserie nicht gelingen kann. Wenn es misslingt, ist aber entscheidend, inwiefern und warum. Entscheidend ist,



Copyright @WDR/Studiocanal

überhaupt erst eine gesellschaftliche Diskussion anzuregen, die Schließung von Gefängnissen als reale Option zu sehen. Ich hoffe, dass die Serie dazu einen Beitrag leisten kann.

## **2 Rückblick: Aktionstage Gefängnis 2024**

Das Motto der Aktionstage Gefängnis, welche vom 01.-10. November 2024 stattfanden, lautete

### **WÜRDE | MITBESTIMMUNG | TEILHABE**

Wir haben uns mit der Teilhabe (oder Nichtteilhabe) von Gefangenen und Untergebrachten am gesellschaftlichen Leben, sei es durch Ausgänge, den Zugang zu Informationsmedien oder die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen beschäftigt.

Auch die Möglichkeiten der Mitbestimmung in Haft haben wir näher beleuchtet. Werden Gefangene durch Gefangenvertretungen oder Gewerkschaften repräsentiert? Können sie sich in Gefangenenzeitungen engagieren?

Und dann ist da noch das Thema Würde (gewesen). Ist die Würde des Menschen unantastbar, wie es das Grundgesetz verspricht? Oder gibt es Ausnahmesituationen in der Haft, etwa im Zusammenhang mit Arbeitspflicht, Arbeitslohn, Haftbedingungen, Gewalterfahrungen, Zwangsmaßnahmen, Eingriffen in Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre?

Die Aktionstage Gefängnis 2024 wurden wieder von einem vielfältigen Bündnis von Initiativen und Vereinen, Gruppen und Einzelpersonen organisiert.

Im Rahmen der Aktionstage Gefängnis 2024 haben Gefangene dem Strafvollzugsarchiv schriftlich ihre Gedanken mitgeteilt, die von den Ehrenamtlichen des Archivs eingelesen und [in diesem Video](#) veröffentlicht werden. Die Rechte aller im Video verwendeten Inhalte liegen beim Strafvollzugsarchiv und den jeweiligen Autor:innen der Beiträge.



## **3 Zum Bundesgesetz über die Statistiken der Strafrechtspflege (StrafStatG)**

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem Referentenentwurf eines Gesetzes über die Statistiken der Strafrechtspflege des Bundes (StrafStatG) gegeben. Wir haben unsere Stellungnahme am 26. November eingereicht. Unsere Stellungnahme ist auf der [Webseite des BMJ](#) abrufbar.

## **4 Rubrik: Einsatz vor dem Bundesverfassungsgericht**

### **4.1 Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen die Anordnung der Verlegung aus einer Sozialtherapeutischen Anstalt in eine Justizvollzugsanstalt (Beschluss vom 16. Oktober 2024, 2 BvR 1134/24)**

Wegen des Verstoßes gegen das rechtliche Gehör eines Gefangenen aus Artikel 103 Abs. 1 GG und den effektiven Rechtsschutz aus Artikel 19 Abs. 4 GG hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts die Beschlüsse des Landgerichts und des Oberlandesgerichts im Verfahren über eine Verfassungsbeschwerde aufgehoben. Im Beschluss werden die Anforderungen an die Grundrechte festgestellt. Nicht zuletzt wurde festgestellt, dass das Oberlandesgericht den Vortrag des Beschwerdeführers vollständig übergegangen hat. Die Sache wurde an das Landgericht zurückverwiesen. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgericht ist [auf ihrer Webseite vollständig abrufbar](#).

### **4.2 Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde eines Gefangenen gegen gerichtliche Eilentscheidung zur Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt (Beschluss vom 30. September 2024, 2 BvR 150/24)**

Mit dem Beschluss hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts der Verfassungsbeschwerde eines inhaftierten Beschwerdeführers stattgegeben. Der angegriffene Beschluss eines Landgerichts in einem Eilrechtsschutzverfahren, der die Verlegung des Beschwerdeführers in eine andere Justizvollzugsanstalt betrifft, verletzt diesen in seinem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG.

Der inhaftierte Beschwerdeführer wurde in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt. Dagegen begehrte er Eilrechtsschutz, den das Landgericht mit dem angegriffenen Beschluss versagte. Die Verfassungsbeschwerde ist überwiegend zulässig und insoweit offensichtlich begründet. Die Entscheidung des Landgerichts verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG. Der Gesetzgeber knüpft die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Strafvollzug an unterschiedliche Voraussetzungen, je nachdem, ob der Antragsteller sich gegen eine ihn belastende Maßnahme wendet oder die Verpflichtung zum Erlass einer von der Anstalt abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme begehrt. Das Landgericht hat nicht erkennen lassen, nach welcher der beiden Alternativen es entschieden hat. Begehrt ein Gefangener Eilrechtsschutz gegen eine Verlegung, so geht es – auch wenn diese bereits erfolgt ist – um die vorläufige Aussetzung einer ihn belastenden Maßnahme. Indem das Gericht die für die Prüfung einer Aussetzungsanordnung erforderliche Interessenabwägung unterlassen hat, ist es den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen effektiven vorläufigen Rechtsschutz nicht gerecht geworden.

Die Sache wurde an das Landgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgericht ist [auf ihrer Webseite vollständig abrufbar](#).

## 5 OLG Jena: Festschreibung der Entlassung und des weiteren Lockerungsverlaufs

Bereits [im Juni 2024 hat das OLG Thüringen](#) in konsequenter Fortentwicklung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei lebensälteren Gefangenen und zu § 454a StPO analog (Festsetzung der Entlassung in der Zukunft) einen ungewöhnlich detaillierten Plan für die in den nächsten zwei Jahren zu gewährenden Lockerungen beschlossen. Der Gefangene ist über 70 Jahre alt und verbüßt seit mehr als 30 Jahren eine lebenslange Freiheitsstrafe. Die Entlassung wurde auf den 30.06.2026 festgelegt.

## 6 Presseerklärung zum Foltervorwurf in der JVA Augsburg-Gablingen der Humanistischen Union

Nach Recherchen des Bayerischen Rundfunks ist es in der JVA Gablingen (Augsburg) möglicherweise zu gravierenden Verletzungen von Gefangenenrechten gekommen. Dazu hat Johannes Feest im Namen der Humanistischen Union am 11. November 2024 Stellung genommen. Die Stellungnahme ist auf der Webseite [unter diesem Link](#) abrufbar.

## 7 Lektüretipps

### 7.1 Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene



Inzwischen zum zwölften Mal wurde der [Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene](#) verliehen. Die prämierten Texte der 19 Autor:innen sind im beim Rhein-Mosel-Verlag erschienenen Sammelband: „[Schuld – Tinnitus der Seele](#)“ nachzulesen (ISBN: 978-3-89801-482-3, EUR 12,00). Anlässlich der Preisverleihung im Dezember in Münster war es erfreulicherweise zumindest einigen der Preisträger:innen möglich, den Preis persönlich entgegen zu nehmen.

Bei der (prämierten) Gefangenenliteratur geht es nicht um Schreiben als Behandlungsmaßnahme, sondern um den literarischen Freiraum im Kontext von Haftenerfahrungen.

## 7.2 Domestic Prison Legal News “Juni-August 2024” (veröffentlicht am 21.11.2024)

Alle drei Monate berichtet das European Prison Litigation Network über Aktuelles aus 14 EU-Staaten, der Ukraine, Moldau, Großbritannien und Russland. [In der aktuellen Ausgabe](#) geht es u.a. um Disziplinarmaßnahmen, Gesundheit in Haft, LGBTQIA+, Lebenslange Haft, Haftbedingungen, Gefängnisse in Kriegszeiten, Soziale Rechte, Suizid und Frauen.

Das Monitoring für Deutschland erfolgt durch S.-U. Burkhardt für das Strafvollzugsarchiv.

Die Berichte sind in Englisch, aber es sind auch verschiedenen Übersetzungen (u.a. in Deutsch) abrufbar.

## 7.3 Kriminologisches Journal (56 Jg. / Heft 4 / 2024) mit dem Schwerpunkt „Sicherungsverwahrung, narrative Identität und diskursive Disziplin unter besonderer Berücksichtigung kognitiv-behavioraler Behandlungsprogramme im Vollzug“

Im Dezember 2024 ist eine [neue Ausgabe des Kriminologischen Journals \(KrimJ\) erschienen](#).

Darin ist ein Beitrag von **Christine Graebch** veröffentlicht worden.

Titel: „Responsibilisierung und ‚Behandlungsavatare‘ in der Sicherungsverwahrung. Zu gerichtlichen Überprüfung des adäquaten Betreuungsangebots in der Anstalt“ (siehe S. 305-324).



Abstract: Dem durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ausgelösten rechtlichen Umbau der Sicherungsverwahrung von einer Verwahrung Unverbesserlicher zu einer therapeutisch ausgerichteten Unterbringung mit dem Ziel der Gefährlichkeitsminderung haben der Gesetzgeber und das Bundesverfassungsgericht Gebote u. a. der Therapie- und Freiheitsorientierung mit gerichtlichen Kontrollpflichten entgegengesetzt. Allerdings stellt die fruchtlose Fristsetzung an die Anstalt nach § 67d Abs. 2 S. 2 iVm § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB für ein adäquates Angebot in der Praxis keinen relevanten Entlassungsgrund dar. Der Beitrag geht vor dem Hintergrund internationaler Gefängnisforschung zu prognosebedingter

Einsperrung und kognitiv-behavioralen Behandlungsprogrammen anhand einer Auswertung von Dokumenten aus Fortdauerüberprüfungsverfahren den von Anstalten und Gerichten dafür angegebenen Gründen nach. Es zeigt sich, dass die Verantwortung für das bisherige Scheitern der gefährlichkeitsreduzierenden Behandlung allein den Untergebrachten selbst zugeschrieben wird. Sie sollen sich an dem offiziellen Narrativ orientieren und die Kriminalitätsursachen in ihre

Persönlichkeit einschreiben. Dies veranlasst sie zur Ausbildung eines Behandlungsavatars im Sinne eines robotergleichen Zwillings von sich selbst. Dabei sehen sie sich zudem widersprechenden Anforderungen ausgesetzt. Behandlungsvatarhafte Selbstpräsentation lässt sich aber auch auf Seiten der Anstalten in Adaption an die rechtlichen Vorgaben auffinden.

Außerdem ist ein Diskussionsbeitrag von **Christine Graebisch** und **Thomas Meyer-Falk** erschienen.

Titel: „Eine Konversation über die Erfahrung von Sicherungsverwahrung“ (siehe S. 325-335).

Abstract: Thomas Meyer-Falk wurde vor rund einem Jahr aus der Sicherungsverwahrung entlassen. Anschließend an seinen Vortrag bei der Tagung „Sicherungsverwahrung – und kein Ende? Eine interdisziplinäre Bestandsaufnahme“ (5.-7.3.2024 an der Fachhochschule Dortmund, Strafvollzugsarchiv) führte Christine Graebisch mit ihm per E-Mail die folgende Konversation über seine Erfahrungen in der Sicherungsverwahrung.

Daneben finden sich in der neuen Ausgabe folgende weitere Beiträge:

- **Alice levins:** Die Schandflecken des Gefängnisses: Welche moralische Botschaften vermitteln englische Gefängnisse Männern, die wegen Sexualdelikten verurteilt wurden?
- **Jennifer A. Schlosser:** At What Cost? Interrogating Cognitive-Behavioral Programs in Prison
- **Stella Nüschen, Jens Struck, Daniel Wagner & Thomas Görgen:** ‚Clankriminalität‘ – empirische Analysen zu einem kriminalpolitischen Konzept und seiner Verwendungspraxis

#### **7.4 Beitrag von Christine Graebisch in *Neue Kriminalpolitik* (35. Jg. / Heft 4 / 2024): „Prozedurale Ungerechtigkeit: Gefangenenrechtsschutz und Rechtswirklichkeit“ (DOI: 10.5771/0934-9200-2024-4-452)**

Der Beitrag zeigt Defizite des Gefangenenrechtsschutzes im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG. Diese sind teilweise in diesem Verfahren selbst angelegt. Richtet man den Blick auf die Rechtswirklichkeit, also auf das *law in action* anstelle nur des *law in the books*, so ergeben sich weitere schwerwiegende Rechtsschutzprobleme. Dabei geht es bereits um den Zugang zum Gericht und den zu einer zeitgerechten Entscheidung. Während in der (internationalen) Gefängnisforschung prozeduraler Gerechtigkeit (teilweise auch als Verfahrensgerechtigkeit bezeichnet) im Umgang mit Gefangenen ein hoher Stellenwert beigemessen wird, erweist sich das Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG letztlich selbst als prozedurale Un-Gerechtigkeit, und zwar in einem doppelten Sinne: Zum einen gelingt dort keine faire, rechtsstaatlich ausgerichtete Konfliktbearbeitung, zum anderen wird zumeist das materielle Rechtsschutzziel nicht erreicht. Indem die erfahrene Ungerechtigkeit durch das Verfahren selbst und dessen Anwendung in der Praxis erzeugt wird,

handelt es sich zum anderen um prozedural, nämlich durch (die Rechtswirklichkeit von) Verfahren erzeugte Ungerechtigkeit.

Abrufbar unter: <https://doi.org/10.5771/0934-9200-2024-4-452>.

## **8 Allgemeine Informationen über das Strafvollzugsarchiv**

### **Was hat man sich unter dem „Strafvollzugsarchiv“ zu vorzustellen?**

Unter diesem Namen existierte von 1983 bis 2011 an der Universität Bremen eine Einrichtung, die rechtliche und tatsächliche Informationen über Gefängnisse sammelt: Gesetze, Gerichtsentscheidungen, Gefangenenzeitungen, Bücher, Aufsätze etc. Sie ist im Jahre 2012 an die Fachhochschule Dortmund umgezogen.

### **Was sind „Infos“ des Strafvollzugsarchivs?**

Das sind kurze Merkblätter zu verschiedenen Fragen des Vollzuges, die den Gefangenenzeitungen zum Abdruck angeboten werden. Die Infos des Strafvollzugsarchivs sind übrigens auch insgesamt in einer Broschüre abgedruckt, die unter dem Titel „positiv in Haft“ von der Deutschen AIDS-Hilfe herausgegeben wird. Die Broschüre kann kostenlos bei der Deutschen AIDS-Hilfe bezogen werden (Wilhelmine-Gemberg Weg 10, 10179 Berlin). Diese und auch neuere Infos finden sich jeweils auf der Web-Page des Archivs (<http://www.strafvollzugsarchiv.de>).

### **Können Gefangene beim Strafvollzugsarchiv Rechtsauskünfte erhalten?**

Ja, aber grundsätzlich nur in Fragen, die den Vollzug und die Vollstreckung von Freiheitsstrafen sowie der Sicherungsverwahrung betreffen. Wir beantworten gerne Fragen, die im Strafvollzugsgesetz bzw. in den entsprechenden Landesgesetzen geregelt sind (also auch Fragen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung), aber auch Fragen zur Untersuchungshaft, zum Jugendstrafvollzug, zum Maßregelvollzug nach §§ 63, 64 StGB und zur Entlassung auf Bewährung. Bei allen anderen Fragen (Strafprozess, Zivilrecht, Verwaltungsrecht etc.) müssen wir leider passen. Die Abschiebung aus der Haft bildet jedoch eine verwaltungsrechtliche Ausnahme, welche wir sehr wohl gerne beantworten.

### **Kann man vom Strafvollzugsarchiv auch Gerichtsentscheidungen anfordern?**

Nur bezogen auf konkrete Einzelfälle. Wir sind weder finanziell noch personell in der Lage, Wünsche zu erfüllen, die das Kopieren von zahlreichen Gerichtsentscheidungen, ganz zu schweigen von Büchern, erfordern. Meist werden die gewünschten Entscheidungen auch gar nicht genau den eigenen Fall betreffen, so dass es immer besser ist, uns in erster Linie das Problem darzustellen, um das es konkret geht.



### **Kann man beim Strafvollzugsarchiv auch Bücher ausleihen?**

Nein, wir sind keine Bücherfernleihe. Dafür sind andere Institutionen besser ausgerüstet, insbesondere die **Buch- und Medienfernleihe für Gefangene und Patienten**, Evinger Platz 11, 44339 Dortmund, Tel. 0231/44 81 11; Webseite: [Buch- und Medienfernleihe-Kunst- und Literaturverein für Gefangene e.V. \(klvg.org\)](#).